

Die Aufsteller

Sicher. Schnell. Zuverlässig. Preiswert.

Volkheimer Gerüstbau GmbH
Hallenstrasse 7
CH-8600 Dübendorf

Telefon: 043 810 17 59
Mobil: 079 200 33 13
www.die-aufsteller.ch



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Volkheimer Gerüstbau GmbH

(Stand: 25.06.2019)

Allgemeine Bestimmungen

Grundlage unserer Offerte sind die SUVA-Normen, die SIA-Vorschrift 118/222 (01.09.2009) über den Gerüstbau sowie der NPK 114D (01.01.2012). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkheimer Gerüstbau GmbH, die jeweils gültigen "besonderen Vertragsbedingungen" sowie "Regie Tarife" des SGUV, bilden ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Angebots und des Werkvertrags und sind zwingendes Vertragsrecht.

Im Angebot inbegriffen

- Montage und Demontage
- Hin- und Rücktransport sowie Auf- und Ablad des Materials
- Gerüststellbasis im üblichen Rahmen
- Miete des Gerüsts entsprechend der Offerte
- Normale Abnutzung
- Verankerung nach Vorschrift in der Fassade
- Gerüstbenützung für die gemäss Offerte/Werkvertrag vorgesehene Nutzlast/Lastklasse

Im Angebot nicht inbegriffen

- Gebühren und Bewilligungen (inkl. Kontrollgebühren Baupolizei, SUVA)
- Abschrankungen und Signalisationen sofern dies nicht ausdrücklich offeriert wurde
- Entfernen oder schützen von Bauteilen sofern dies nicht ausdrücklich offeriert wurde
- Gerüständerungen, Wiederinstandstellungen und Ergänzungen
- Miete oder Gebühren für die Benützung des öffentlichen und privaten Grundes für die Gerüststandfläche und das Materialdepot
- Ein vorhandener Baustellenkran steht inkl. Bedienung entschädigungslos zur Verfügung
- Tragarbeiten ab 30 m und / oder mit Erschwernissen
- Müssen Teilmontagen oder Teildemontagen ausgeführt werden, wird ein Zuschlag pro Etappe von bis zu CHF 280.00 (nach SGUV) verrechnet
- Stromanschluss und Stromlieferung
- Periodische Gerüstkontrollen
- Räumungsarbeiten (z.B. Abstellbasis, feste und temporäre Bauten von Eis, Schnee und Wasser befreien)
- Schäden infolge Elementarereignisse (z.B. Sturm ab 75 km/h) an Gerüstmaterial, Bekleidung oder dem Gebäude (z.B. Kunststoffolie, Schutznetz)
- Instandstellungsarbeiten infolge Elementarereignisse oder bauseitiger Manipulation
- Gerüstreinigung während der Mietzeit und/oder vor der Demontage.
- Die Reinigung von stark verschmutzten Gerüstteilen wird weiterverrechnet.
- Defektes Gerüstmaterial inklusive Spenglerlaufnetz wird dem Auftraggeber vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- Verschluss der Verankerungslöcher
- Wischen und entsorgen von Bauschutt (z.B. Verputz, Holz, Schrauben, Steine, Dachpappe und Dämmmaterial) unter, auf und neben dem demontierten Gerüst geht zu Lasten des Bestellers (in Regie).

Termine

- Der Auftraggeber hat dem Unternehmer den Montagetermin mindestens 2 Wochen und den Demogetermin mindestens 1 Woche im Voraus anzumelden. Für die Änderung dieser Termine oder Etappentermine muss auch eine Vorlaufzeit von mindestens 1 Woche eingeplant werden.

Montage und Demontage Bedingungen

- Die Abgabe von Fassadenplänen, Grundrissen, Schnitten und Detail Zeichnungen in Papier und Elektronischer Form erfolgt kostenlos durch den Besteller. (Mst. 1:100 und / oder 1:50)
- Das informieren von betroffenen Anwohnern und Anwohnerinnen erfolgt durch den Besteller.
- Das benützen der Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück wird durch den Besteller organisiert und bereitgestellt.
- Vor der Montage sind im Bereich des Gerüsts, Balkone und der Transportwege sämtlichen Gegenständen zu entfernen.
- An den Fassaden oder Balkonen montierte Gegenstände sind vor der Montage zu entfernen.
- Fensterläden, Rollläden mit Ausstellarm und Markisen sind vor der Montage einzufahren und während der Bauzeit nicht zu benützen.
- Holzterassen, Holzböden oder sonstige sensible Materialien welche als Abstellbasis oder Transportweg benutzt werden sind bauseits so zu schützen, dass sie den Belastungen standhalten und keinen Schaden nehmen.
- Das Organisieren des Fassadenbauers für das Schliessen der Ankerlöcher wird vom Besteller organisiert. Wartezeiten welche daraus entstehen werden weiter verrechnet.

Benützung

- Der Besteller stellt sicher, dass das Gerüst sachgemäss und sorgfältig benutzt wird, und zwar unter Beachtung aller Gebrauchsanweisungen und öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften.
- Der Besteller ist verpflichtet alle Gewerke welche auf der Baustelle arbeiten darüber zu informieren das diese vor der täglichen Benützung des Gerüsts jeglicher Art eine Gerüstkontrolle durchführen und dies dokumentarisch erfassen.
- Der Besteller sorgt für die Reinigung des Gerüsts und kontrolliert dessen Zustand regelmässig. Allfällige Mängel und Schäden am Gerüst sind dem Gerüstbauunternehmer sofort nach der Entdeckung zu melden. Der Besteller stellt sicher, dass das mangelhafte Gerüst nicht benutzt wird.
- Änderungen, Ergänzungen, Wiederinstandstellungen, Behebung von Elementarschäden an Gerüst und/oder Bekleidung dürfen nur durch den Gerüstbauunternehmer vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden nach Aufwand vergütet.

Mietdauer

- Die Mietdauer beginnt mit dem Beginn der Gerüstmontage und endet mit dem letzten Tag der Demontage.
- Die Mindestmietdauer beträgt nach SIA 1 Monat.

Gerüstkontrolle, Schadloshaltung

- Die Gerüstkontrolle obliegt dem Auftragnehmer. Allfällige Mängel sind unverzüglich (spätestens innert 24 Stunden) nach der Freigabe zu melden, ansonsten gilt das Gerüst als mängelfrei abgenommen und die Aufsichtspflicht geht gemäss OR Werkvertrag Ziff. 370 an den Auftraggeber über. Der Besteller stellt sicher, dass das mangelhafte Gerüst nicht benutzt wird.
- Der Unterhalt des Gerüsts und die Beaufsichtigung der Benutzer obliegen dem Auftraggeber. Wird die Volkheimer Gerüstbau GmbH in diesem Zusammenhang haftpflichtig, hält sie der Auftraggeber vollumfänglich schadlos.

Schäden

- Alle eventuell von uns bei der Montage oder Demontage der Gerüste verursachte Schäden sind uns unverzüglich schriftlich zu melden.
- Der Verschluss von Verankerungslöcher durch die Volkheimer Gerüstbau GmbH wird nur als Provisorium ausgeführt. Für Schäden von Ankerlöchern übernehmen wir keine Haftung.
- Die Volkheimer Gerüstbau GmbH ist nicht haftpflichtig für Schäden an Strassenbelägen, Parkplätzen, Flach- und Steildächern, Ziegelbruch oder Glasbruch, Gartenanlagen, Leitungen im Erdreich oder am Gebäude und für Elementarschäden an Gerüstverkleidungen mit Plastikplanen (z.B. Sturmschaden und Schneerutsche).

Preise, Konditionen, Zahlungsbedingungen

- Preise und Konditionen sind nur gültig, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt wurden.
- Zusatz- und Regiearbeiten sind von Pauschalrabatten ausgenommen.
- Bei Pauschalvergaben werden keine Minderleistungen rückvergütet.
- Akontorechnungen bis 80% der Auftragssumme nach Montage, der Rest ist 30 Tage nach Demontage fällig.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Diese AGB unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Sitz der Volkheimer Gerüstbau GmbH. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.